presserat

Bezeichnung „Petzer“

Ein Mann fährt mit dem Rad durch die Stadt, schreibt Falschparker auf und meldet diese der Polizei. Eine Autozeitschrift berichtet über sein Tun, nennt ihn „Petzer“, „Wichtigtuer“, „Schrat“, „Loser“ und „Deutschlands Ober-Autohasser“, der 2.400 Mitbürgern zu Tickets verholfen habe. Der Autor des Artikels äußert schließlich sein „Fast-Verständnis“ für eine Erschießung des Mannes. Ein Leser der Zeitschrift legt die Veröffentlichung dem Deutschen Presserat vor. Nach seiner Ansicht wird der Betroffene herabgewürdigt und es wird gegen ihn gehetzt. Das „Fast-Verständnis“ für seine Erschießung geht ihm entschieden zu weit. Die Chefredaktion der Zeitschrift gesteht ein, dass der Beitrag deftig, angesichts des außergewöhnlichen Verhaltens des Betroffenen jedoch gerechtfertigt sei. Über den Mann sei schon in anderen Blättern berichtet worden und er sei auch schon in einer Fernsehsendung aufgetreten. Er finde sich in seiner Rolle so gut, dass er jede öffentliche Beschreibung und jeden öffentlichen Auftritt suche. Es müsse die Meinung gestattet sein, ihn auf Grund seines Verhaltens Mitmenschen gegenüber auch negativ zu sehen. Insofern beschreibe der Beitrag eine, gelinde gesagt, außergewöhnliche Person, die selbst die Akzente für eine kritische Betrachtung gesetzt habe. (1997)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Ziffer 1 des Pressekodex ist im vorliegenden Fall nicht verletzt. Der Mann hat sich durch sein ungewöhnliches Verhalten selbst in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt. Dass sich nun eine Zeitung mit seinen Verhaltensweisen beschäftigt, muss er akzeptieren. Die dabei benutzten Bezeichnungen und Attribute sind zwar äußerst kritisch, bewegen sich nach Meinung des Presserats jedoch noch im Rahmen von zulässigen Wertungen. Das „Fast-Verständnis“ für eine Erschießung des Mannes wertet der Presserat lediglich als eine Mitteilung des Autors an seine Leser, dass er die Wut der Autofahrer auf den „Petzer“ zum Teil nachvollziehen kann.

Aktenzeichen:B 110/97
Veröffentlicht am: 01.01.1997
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet